



# Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung

Zwischen

Bewohner/ in: ..... und der Heilsarmee Wohnen und Begleiten Zürich

Standort: ..... Bezugsperson:.....

Eintrittsdatum:.....

**Für die Dauer des Aufenthalts treffen die Vertragsparteien folgende Abmachungen:**

## 1. Leistungen

Heilsarmee Wohnen und Begleiten bietet Ihnen folgende Leistungen an:

- Aufenthalt in einem Einzelzimmer oder einen Anteil an einem Zweibettzimmer (Standort Molkenstrasse)
- Besorgung der Bett-, Toiletten, und persönlichen Wäsche unter Mitwirkung des Bewohnenden
- Mahlzeiten, je nach Standort und/oder nach Vereinbarung Halb- oder Vollpension
- Aufenthaltsräume zur Mitbenutzung
- Freizeit- und Beschäftigungsangebote
- Psychosoziale Begleitung und Betreuung durch unsere Prozessbegleiter/innen (Bezugspersonensystem)
- Medikamentenabgabe und je nach Standort pflegerische Dienstleistungen

## 2. Aufenthaltsregeln

### 2.1 Hausregeln

Wir möchten Ihnen eine wohnliche Atmosphäre und angemessene Sicherheit bieten. Dies erfordert unter anderem auch Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme. Durch das Einhalten der Hausregeln tragen Sie wesentlich zu einem angenehmen Zusammenleben bei. Die Regeln sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 2.2 Zimmerzugang und -kontrolle

Falls es aus Sicherheitsgründen nötig ist (Feuerpolizei, Hygiene, illegale Drogen, Selbst-/Fremdgefährdung), hat das Personal Zutritt zu Ihrem Zimmer und dankt Ihnen für Ihre Kooperationsbereitschaft. Wenn immer möglich wird das Zimmer in Anwesenheit von Ihnen betreten.

### 2.3 Körperhygiene

Es ist uns wichtig, dass Sie auf Sauberkeit und Ihre persönliche Hygiene achten. Gegebenenfalls werden Personen auf mangelnde Hygiene hingewiesen und zur persönlichen Pflege aufgefordert oder notwendige Hilfen als Unterstützung vereinbart.

### 2.4 Tagesstruktur und Alltagspflichten

Die Förderung einer für Sie angepassten Tagesstruktur ist ein wichtiger Bestandteil im Bestreben nach selbstbestimmtem und eigenverantwortlichem Leben. Daher ist es uns ein Anliegen, dass Sie Ihre Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung aufrechterhalten, trainieren und weiterentwickeln können.

Dazu gehören folgende grundlegenden Eckpunkte, auf deren Erreichen sowie Einhalten wir zusammen mit Ihnen hinarbeiten:

Tägliche Aufgaben:

- Aufstehen bis 09.00 Uhr
- Bett machen
- Zimmer aufräumen
-



Wöchentliche Aufgaben:

- Ablageflächen und Tisch reinigen
- Waschbecken und Spiegelschrank reinigen
- Boden saugen oder staubbindend wischen
- Boden nass Wischen

Bei Bedarf:

- Abfall entsorgen aus dem Zimmer
- Türe und Türgriff reinigen
- Kühlschrank reinigen

Eine individuell Ihren Möglichkeiten angepasste Tagesstruktur wird an den Standortbestimmungen und Bezugspersonengesprächen vereinbart und in einem Wochenplan abgebildet. Dieser ist verbindlicher Bestandteil des Aufenthaltes (Wahl-Pflicht-Prinzip).

Neben externen Möglichkeiten einer Tagesstruktur bieten wir ein vielfältiges Beschäftigungsangebot, das sich an den Tätigkeiten orientiert, die in einem grossen Haushalt anfallen und sind in den Aktivitätskarten und dem Tagesstätten Konzept beschrieben. Ferner bieten wir innerhalb unserer Soziokulturellen Animation ein wertvolles Freizeitangebot mit internen und externen Aktivitäten an (z.B. Kochgruppe, Dessert-Factory, Deutsch-Café, Gymnastik, Gesellschaftsspiele, Kegeln, zwei verlängerte Wochenendausflüge pro Jahr, Theatergruppe, etc.).

## **2.5 Haftpflicht**

Während des Aufenthaltes besteht automatisch eine Haftpflichtversicherung. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass grobfahrlässige oder mutwillige Schäden nicht gedeckt sind.

## **3. Betreuung und Begleitung**

Die Prozess- und Alltagsbegleitenden bieten Ihnen Unterstützung und Hilfen für eine gelingende Teilhabe an. Dies setzt eine Zusammenarbeit und aktive Beteiligung Ihrerseits voraus.

### **3.1 Bezugspersonen-System**

Nach der Aufnahme wird Ihnen ein/e Prozessbegleiter/in zugeteilt. Diese Bezugsperson begleitet und unterstützt Sie während des Aufenthalts.

### **3.2 Standortbestimmungen und Bezugspersonengespräche**

Alle drei Monate findet eine Standortbestimmung mit der Bezugsperson statt. Verantwortliche der involvierten Stellen können dazu eingeladen werden. Die Standortbestimmungen sowie die Bezugspersonengespräche sind obligatorisch.

Die Standortbestimmung beinhaltet folgende Aspekte:

#### *Teilhabeüberblick*

Der Teilhaberüberblick beinhaltet eine gemeinsame Auswertung Ihrer aktuellen Entwicklung und Ziele und wird schriftlich festgehalten.

#### *Teilhabeplanung*

Die Teilhabeplanung beinhaltet das gemeinsame Definieren von individuellen Zielen und Massnahmen bis zur nächsten Standortbestimmung. Ebenso wird die Häufigkeit der Bezugspersonengespräche festgelegt (mindestens 1 x pro Monat).

### **3.3 Zusammenarbeit mit involvierten Stellen und Ämtern (SOD, ZAV, KESB, Beistände)**

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ermächtigen Sie die Prozessbegleiter/innen der Heilsarmee Wohnen und Begleiten Zürich, bei den involvierten Stellen und Ämtern, Auskünfte einzuholen. Sie sind auch damit einverstanden, dass die betroffenen Stellen gewünschte Auskünfte erteilen und



dadurch eine Zusammenarbeit ermöglichen. Für den Austausch von vertraulichen Auskünften von Anwälten, Ärzten und Therapeuten usw. wird vorgängig eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung bei Ihnen eingeholt. In medizinischen Notfällen werden Ihre Daten auch ohne schriftliche Schweigepflichtentbindung an die behandelnden Ärzte weitergegeben.

### 3.4 Einsichtsrecht

Sie haben ein Einsichts- und Kopierrecht Ihrer persönlichen Daten. Möchten Sie dies beanspruchen, so melden Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Prozessbegleitung, die Sie über das weitere Vorgehen informiert.

### 3.5 Ärztliche und pflegerische Betreuung

Bei gesundheitlichen Problemen können Sie sich beim diensthabenden Mitarbeitenden melden. Es besteht eine koordinierte Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten. So ist es auch möglich, dass ärztlich verordnete Medikamente abgegeben werden können. Heilsarmee Wohnen und Begleiten Zürich verfügt zudem über einen externen Hausarzt (Helvetiapraxis), mit dem wir eng zusammenarbeiten. Wenn Sie unter einer ansteckenden Krankheit leiden, sind Sie verpflichtet ärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Ein allfälliger Zimmernachbar wird über ansteckende Krankheiten informiert.

### 3.6 Vertrauensperson(en)

In Situationen, in denen Auskunft geben und Nachfragen bei Ihnen nicht möglich ist (z.B. nicht ansprechbar im Spital) behalten wir uns vor, die von Ihnen genannte(n) Vertrauensperson(en) in Ihrem Interesse zu informieren und/oder dieser/n bei Nachfragen ggf. Auskunft zu geben.

## 4. Austrittsregelung

### 4.1 Kündigung

Der Austritt wird individuell in Absprache mit Ihnen und dem Kostenträger festgelegt. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie uns über einen beabsichtigten Austritt frühzeitig informieren, damit die nötigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Für Klienten mit einer IV oder AHV-Rente (inkl. Selbstzahler) gilt folgende Kündigungsfrist: ein Monat, auf Ende Monat. Die Kündigung muss schriftlich auf Ende des Monats bei uns vorliegen.

### 4.2 Verwarnungen / Hausverweise

Personen, die gegen die Hausregeln und/oder diese Aufenthaltsvereinbarung verstossen, werden mündlich oder schriftlich verwarnt. Der Entscheid für eine Verwarnung oder einen Hausverweis wird im Vier-Augen-Prinzip gefällt. Bei groben Verstössen kann die Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung per sofort einseitig gekündigt werden.

### 4.3 Obligatorisches Austrittsgespräch

Am Schluss des Aufenthaltes wird mit der Bezugsperson ein abschliessendes Gespräch geführt, welches der Auswertung des Aufenthaltes dient.

### 4.4 Zimmerräumung, Beschädigung von Wohnheimeigentum und Schlüsselrückgabe

Sind in den Hausregeln geregelt.

## 5. Beschwerden

### *Intern*

Erste Anlaufstelle für Beschwerden der Bewohner/innen ist die zuständige Bezugsperson. Innerhalb der Heilsarmee Wohnen und Begleiten Zürich gilt die Institutionsleitung als letzte Beschwerdeinstanz. Die nächste Instanz innerhalb der Stiftung Heilsarmee Schweiz ist der zuständige Geschäftsleiter soziale Institutionen Ost, Sozialwerk, Hauptquartier der Heilsarmee, Laupenstrasse 5, 3001 Bern (Tel. 031 388 05 72)

### *Extern*



Sie können sich auch an eine unabhängige, externe Beschwerdeinstanz wenden. Hierfür ist der Bezirksrat der Stadt Zürich zuständig (Adresse: neue Börse, Selnaustrasse 32, 8023 Zürich (Tel. 043 495 95 95)).

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Die Tagestaxen sind *kein* Mietzins und die Kündigungsbestimmungen für Wohnraum sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind *nicht* anwendbar.

Beim obligatorischen Aufnahmegespräch werden die Hausregeln und der Inhalt dieser Vereinbarung mit Ihnen besprochen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die oben aufgeführten Unterlagen erhalten und gelesen zu haben.

Diese Aufenthalts- und Zusammenarbeitsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide, oder bei gesetzlicher Vertretung, drei Vertragsparteien in Kraft. Wird die Tagestaxe von einem Kostenträger übernommen, tritt der Vertrag erst nach Erteilung der Kostengutsprache in Kraft.

Sie anerkennen Zürich als Gerichtsstand.

---

### Mit dieser Vereinbarung erklären sich einverstanden:

Zürich, .....

Bewohner/in

Heilsarmee Wohnen und Begleiten Zürich

.....

.....

Gesetzliche Vertretung

.....